

## Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 30. Mai 2016 zum

- a) Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch-Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)
- b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern - Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen (BT-Drs. 18/8076)
- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Kerstin Andreae, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Grundsicherung gerechter und einfacher gestalten - Jobcenter entlasten (BT-Drs. 18/8077)

### Deutscher Städtetag\*

#### a) Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041)“

Der Deutsche Städtetag hat sich an der Erarbeitung der Vorschläge zur Rechtsvereinfachung im SGB II intensiv in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMA) eingebracht und unterstützt die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfes. Wir erkennen darin in Teilen gelungene Voraussetzungen für die Erzielung von Rechtsvereinfachungen. Der Gesetzentwurf enthält erwartete Klarstellungen, die zum Teil auch aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits von den Jobcentern verbindlich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind einige Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die dort bereits konsensual diskutiert wurden, im Gesetzentwurf enthalten. Wir gehen davon aus, dass dies eine Entlastung der Jobcenter bewirken wird.

Wir müssen jedoch auch feststellen, dass die im Gesetzentwurf angestrebten Änderungen teilweise zu kurz greifen und zielführende Vorschläge der Bund-Länder-AG „Rechtsvereinfachung“ und weitere Vorschläge des Deutschen Städtetages bisher nicht berücksichtigt wurden. Wir möchten daher vorab auf diese Vorschläge nochmals hinweisen und im Sinne

einer weitreichenden Entlastung der Jobcenter auf ihre Berücksichtigung im parlamentarischen Verfahren drängen.

Sowohl der Deutsche Städtetag als auch der Deutsche Landkreistag und die Bundesagentur für Arbeit haben sich im Februar 2016 gemeinsam für die Einführung von Kleinbetragsgrenzen für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren ausgesprochen. Eine mögliche Ergänzung in § 40 SGB II i.V.m. §§ 45 ff. SGB X ist jedoch bisher nicht erfolgt. Darüber hinaus stellt das bisherige Verfahren der Bedarfsanteilmethode (horizontale Anrechnung) im Sinne des § 9 Abs. 2 SGB II bei der Einkommensanrechnung und Rückerstattung einen erhöhten Aufwand in der täglichen Praxis dar und führt die Betroffenen zu schwer verständlichen Leistungsbescheiden. Wir setzen uns daher nachdrücklich für die Einführung der vertikalen Anrechnung von Einkommen im Sinne des Individualprinzips ein. Demnach würde das Einkommen zunächst auf die Bedarfe der leistungsberechtigten Person angerechnet, die es erwirtschaftet hat. Nur die möglichen Einkommensüberhänge wären danach auf die verbleibenden Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen. Die Einführung der vertikalen Einkommensanrechnung würde eine erhebliche Erleichterung in der Verwaltungspraxis der Jobcenter beinhalten und erheblich zur Verständlichkeit der

\*Email vom 24.05.2016

Leistungsbescheide für die Leistungsberechtigten beitragen.

Der Deutsche Städtetag bedauert sehr, dass die Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsvereinfachungen SGB II“ zur Novellierung der Sanktionsvorschriften im SGB II nicht im Gesetzentwurf aufgegriffen wurden. Die kommunale Praxis hält diese Änderungen aus Gründen der Rechtsvereinfachung, aber auch aus allgemeinen juristischen und sozialpolitischen Erwägungen für dringend erforderlich. Beispielsweise ist eine Angleichung der Sanktionsvorschriften für die Personenkreise unter 25 Jahren und über 25 Jahren in § 31 a SGB II dringend erforderlich. Des Weiteren wurde ein einheitlicher Minderungsbetrag für jede Pflichtverletzung gem. § 31 a SGB II vorgeschlagen, da die bisherige gestufte Regelung in der Praxis nur mit großem Aufwand umsetzbar ist. Es wurde vorgeschlagen, aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich eine schriftliche Rechtsfolgenbelehrung bei Sanktionen einzuführen (§ 31 SGB II) und keine Minderung bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung mehr vorzunehmen (§ 31 a SGB II). Durch den Verlust der Wohnung verschärft sich i.d.R. die Situation der Leistungsberechtigten erheblich, eine Integration in den Arbeitsmarkt und Bearbeitung der Schulden Situation sowie die soziale Integration der Betroffenen wird erheblich erschwert.

Wir bedauern sehr, dass im Gesetzentwurf die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II nicht in die Neuausrichtung des SGB II aufgenommen wurden. Wir haben in der Vergangenheit klar für eine Stärkung und Vereinfachung des Instrumentes der Arbeitsgelegenheiten und den Ausbau der öffentlich-geförderten Beschäftigung plädiert. Gerade der Personenkreis, für den der allgemeine Arbeitsmarkt wegen multipler Hemmnisse nicht zugänglich ist, braucht längerfristige Heranführung und Stabilisierung in einem geschützten Rahmen, um perspektivisch dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Der örtliche Beirat, dem Wirtschafts- und Unternehmervorteiler/-innen angehören, sollte dabei einbezogen werden, bestimmte Beschäftigungsbereiche oder konkrete Tätigkeiten als unproblematisch und wettbewerbsneutral zu definieren. Dies lässt gerade im Dialog mit der örtlichen Wirtschaft sinnvolle Ausgestaltungen der Arbeitsgelegenheiten entstehen. Die bisherigen gesetzlichen Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ werden dadurch entbehrlich. Die in § 16 d Abs. 6 SGB II aufgeführte Beschränkung, dass der in Frage kommende Personenkreis für eine Arbeitsgelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht länger als 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden darf, kommt diesen Menschen mit multiplen Eingliederungshemmnissen nicht entgegen, sondern erschwert die tatsächliche perspektivische Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt enorm. Hier sollte eine Aufhebung der maximalen Förderdauer von zwei Jahren erfolgen.

Der Deutsche Städtetag hat differenzierte Vorschläge zur Flexibilisierung der Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik vorgelegt. Die Kommunen fordern eine entsprechende Reform seit Jahren, um dem großen Teil von Leistungsberechtigten in verfestigtem Langzeitleistungsbezug und in Langzeitarbeitslosigkeit zu helfen.

Des Weiteren schlagen wir noch zwei Änderungen in Bezug auf das Bildungs- und Teilhabepaket vor. In Art. 1 Nr. 24 des Gesetzentwurfes wird eine Änderung zu § 28 SGB II vorgeschlagen. Wir bitten, zusätzlich in § 28 Abs. 3 SGB II die Stichtagsbezeichnung „zum 1. August“ zu ersetzen durch die Worte „für den Monat, in dem der erste Schultag liegt“. Die weitere Stichtagsbezeichnung „zum 1. Februar“ sollte ersetzt werden durch die Worte „für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt“. Hintergrund ist, dass in einigen Bundesländern das neue Schuljahr regelmäßig erst im September eines Jahres beginnt und die am 1. August ausgezahlten Beträge für Schulbedarf dann häufig nicht mehr bei den Leistungsempfängern verfügbar sind.

In Art. 1 Nr. 42 wird die Regelung zu § 46 SGB II geändert. Wir schlagen vor, dass in § 46 Abs. 8 SGB II nach Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt wird: „Die Länder gewährleisten auch, dass die vom Bund geleisteten Erstattungen nach Abs. 6 entsprechend dem jeweils örtlichen Aufwand für tatsächlich im Vorjahr erbrachte Leistungen nach § 28 SGB II, bzw. nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz an die Kommunen verteilt werden.“ Hintergrund ist, dass in einigen Bundesländern die Mittel für das Bildungs- und Teilhabepaket ausschließlich nach dem örtlichen Aufwand für Leistungen für Unterkunft und Heizung verteilt werden, ohne die tatsächlichen Ausgaben der Kommunen für das Bildungs- und Teilhabepaket zu berücksichtigen. Dadurch findet keine vollständige Erstattung der Ausgaben beim einzelnen kommunalen Träger statt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir folgendermaßen Stellung:

*Zu Art. 1 Nr. 2 und Nr. 11 (§ 1 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 SGB II-E)*

Die Beratungsleistung der Jobcenter erhält eine höhere Bedeutung, jedoch begründet der verbindlich umfassende Charakter der individuellen Ausgestaltung Zweifel an der rechtssicheren Anwendbarkeit. Eine zwangsläufig aus diesen Normen resultierende Beweislast der Träger im SGB II wird voraussichtlich dazu führen, dass zukünftig die Dokumentationspflichten deutlich größer ausfallen werden. Eine Erleichterung oder sogar Entbürokratisierung für die Jobcenter wird hierdurch gerade nicht erreicht. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass eine höhere Komplexität der Beratungsleistung eine stärkere Ressourcenbindung zur Folge hat. Dieser muss folgerichtig durch eine Erhöhung des Verwaltungskostenbudgets Rechnung getragen werden, das vom Bund und den kommunalen Trägern im SGB II zu finanzieren ist. Wir schlagen daher vor, insbesondere Artikel 1 Nr. 11 zu streichen.

*Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 3 Abs. 2 SGB II-E) i.V.m. Nr. 13 (Wegfall § 15 a SGB II)*

Wir unterstützen, dass mit der Änderung in § 3 Abs. 2 SGB II-E nicht mehr einzelne Zielgruppen in den besonderen Fokus genommen werden, sondern stattdessen generell unverzüglich Eingliederungsleistungen zu erbringen sind. Auch die ausdrückliche Fokussierung auf die Nachholung von Berufsabschlüssen unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten unterstützen wir ausdrücklich. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die erfolgreiche Umsetzung

sofortiger und individueller Eingliederungsleistungen eine ausreichende finanzielle Mittelausstattung im Eingliederungsbudget für entsprechende Angebote der aktiven Arbeitsmarktförderung voraussetzt.

*Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 5 Abs. 4 SGB II-E)*

Die Einschätzung der kommunalen Praktiker zur Neuregelung der Zuständigkeiten für Leistungsbezieher im Rechtskreis SGB II mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung trifft in der kommunalen Praxis auf ein geteiltes Echo. Einerseits entlastet es die Jobcenter erheblich, wenn die sog. Aufstocker/-innen, die auch Leistungen nach dem SGB III beziehen, zukünftig Leistungen zur Eingliederung in Arbeit von der Bundesagentur für Arbeit aus dem SGB III heraus erhalten. Angesichts des durch Versicherungsbeiträge erworbenen Rechts auf aktive Förderung im SGB III erscheint dies auch folgerichtig. Andererseits werden dadurch neue Schnittstellen zwischen den Rechtskreisen SGB II und SGB III entstehen, die wiederum Verwaltungsaufwand auslösen werden. Zudem kann der Gedanke einer ganzheitlichen Betreuung von Bedarfsgemeinschaften inklusive der erforderlichen sozial-integrativen Leistungen nach § 16 a SGB II in den betroffenen Fällen nicht verfolgt werden.

*Zu Art. 1 Nr. 7 und Nr. 23 (§ 7 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 27 Abs. 3 SGB II-E)*

Die Neuregelung zur Leistungsberechtigung von Auszubildenden stellt eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Rechtslage dar. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass eine nahtlose finanzielle Absicherung des Auszubildenden gewährleistet ist. Wir begrüßen ausdrücklich auch den Verzicht auf die arbeitsaufwändige Berechnung des Zuschusses zu den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Allerdings begründet § 7 Abs. 6 Nr. 2 b SGB II-E darüber hinaus einen deutlichen Mehraufwand, da Überbrückungsleistungen durch das SGB II von Beginn bis zur Entscheidung des Antragsverfahrens auf Ausbildungsförderung ermöglicht werden. Neben der Antragsbearbeitung und Bewilligung von Leistungen wird auch ein entsprechender Bearbeitungsaufwand für Rückerstattungen anfallen. Grundsätzlich streben wir nach wie vor eine bedarfsdeckende Regelung innerhalb der Regelungen zur Ausbildungsförderung an. Eine bedarfsdeckende Leistungsgestaltung im Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und in der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wäre inhaltlich sinnvoll.

*Zu Art. 1 Nr. 10 b (§ 11 Abs. 2 SGB II-E)*

Es ist vorgesehen, dass Auszubildende „mindestens 100 €“ vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit absetzen können, um Ausbildungskosten abzugelten. Es ist zu erwarten, dass die Möglichkeit, höhere Beträge abzusetzen, in der Praxis von den Leistungsberechtigten vernachlässigt wird. Dies führt zu einem Nachteil für die Auszubildenden, da bisher eine zweckbestimmte Pauschale von 20 % der Ausbildungsförderung für die darin enthaltenen Ausbildungskosten nicht als Einkommen berücksichtigt wurde. Beim derzeitigen Förderhöchstsatz sind dies 119,40 €. Statt eines Freibetrages von „mindestens 100 €“ sollten daher von jeder Ausbildungsförderungsleistung pauschal 20 % für die enthaltenen Ausbildungskosten abgesetzt werden.

*Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 15 SGB II-E)*

Wir begrüßen den Wegfall der Regelung in § 15 Abs. 3 SGB II. Dort ist normiert, dass Umfang und Voraussetzungen des Schadensersatzes bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme aus einem von der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu vertretenden Grund in der Eingliederungsvereinbarung zu regeln sind. Zum einen ist dies eine Rechtsvereinfachung, bei der komplizierte Rechenmodelle entfallen. Gleichzeitig wird eine Hürde für erwerbsfähige Leistungsberechtigte beseitigt, die aufgrund dieser Regelung in der Vergangenheit eine Bildungsmaßnahme gar nicht erst angetreten haben.

*Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 16 h SGB II-E)*

Grundsätzlich begrüßenswert ist die beabsichtigte Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, die jedoch in der vorgesehenen Ausgestaltung sehr personal- und zeitintensiv sein wird und dementsprechend mit ausreichenden finanziellen Ressourcen hinterlegt werden muss. Die angestrebte Systemöffnung im Rechtskreis SGB II für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Antragsfordernis und die damit verbundene Eröffnung eines Leistungsspektrums analog dem der Jugendhilfe im Sinne des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) weisen jedoch Schnittstellenprobleme auf. Grundsätzlich halten wir an der Forderung fest, dass die Sanktionsregelungen für die Personengruppe unter 25 Jahren denen für Personen über 25 Jahren angeglichen werden müssen. In der Gesetzesbegründung werden problematische Rahmenbedingungen bezogen auf die Gruppe unter 25 Jahren geschildert, wie z.B. die Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit, die finanzielle Situation und die mangelnde regionale Mobilität, die mit der Förderung nach § 16 h SGB II-E möglichst beseitigt werden solle. Diese Probleme beruhen allerdings zu einem großen Teil auf den Sanktionsregelungen, die unverändert junge Menschen unter 25 Jahren benachteiligen und hier schneller in die Wohnungslosigkeit führen als bei älteren Personen. Wir halten daher anstelle der komplexen Regelung des § 16 h SGB II-E eine Abänderung der strengen Sanktionsregelungen für die Personengruppe unter 25 Jahren für den zielführenderen Vorschlag.

*Zu Art. 1 Nr. 20 b (§ 22 Abs. 3 SGB II-E)*

Es ist im Sinne der Leistungsberechtigten, wenn Rückzahlungen oder Guthaben von Betriebs- und Heizkosten, die auf unangemessen hohen und deshalb von den Hilfeberechtigten zum Teil selbst bestrittenen Vorauszahlungen beruhen, bei der Leistungsberechnung nicht berücksichtigt werden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Abgrenzung der Guthabenteilbeträge, die auf den anerkannten Leistungen für Unterkunft und Heizung beruhen und solchen, die aus den Eigenmitteln entstanden, sehr arbeitsaufwändig und kompliziert wird.

*Zu Art. 1 Nr. 20 c (§ 22 Abs. 4 SGB II-E)*

Die geplante Regelung sieht einen Verzicht auf die Erforderlichkeit eines Umzugs als Voraussetzung für eine Verpflichtung zur Zusicherung vor. Unseres Erachtens ist die Änderung in § 22 Abs. 4 SGB II-E hinsichtlich des Wegfalls der Erforderlichkeit des

Umzugs zu überarbeiten. Bei den Leistungsberechtigten wird die geänderte Formulierung zu Missverständnissen und in der Folge zu einem erhöhten Widerspruchs- und Klageaufkommen führen, da Abs. 4 die Zusicherung zur Wohnungsanmietung sowohl innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Trägers als auch den Umzug zu einem anderen Träger regelt. Entfällt die Erforderlichkeit des Umzugs ist die Notwendigkeit bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Trägers sicher schwer zu ermitteln. Auch die Regelung, dass bei einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines neuen Trägers nur noch der zuständige Träger am neuen Wohnort die Zusicherung zum Umzug erteilen soll, wird vermutlich zu neuen Streitigkeiten führen. Der Leistungsberechtigte hat keine Möglichkeit mehr, vor dem Umzug zu wissen, ob die tatsächlichen Kosten des Umzugs durch den zukünftigen Träger übernommen werden, weil der neue Leistungsträger z.B. nach einem Umzug in einen teureren Vergleichsraum entscheiden könnte, dass der Umzug nicht erforderlich gewesen war.

*Zu Art. 1 Nr. 20 e (§ 22 Abs. 10 SGB II-E)*

Die Möglichkeit der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung halten wir unter bestimmten Voraussetzungen für sinnvoll. Keinesfalls darf sie jedoch zu einer Verpflichtung werden, da die örtlichen Rahmenbedingungen hierfür häufig nicht gegeben sind. Die gerichtsfeste Berechnung einer Gesamtangemessenheitsgrenze wird angesichts der unterschiedlichsten Modelle der Wärmeversorgung und verschiedenster Tarife sowie der noch größeren Komplexität der notwendigen schlüssigen Konzepte nicht einfach durchzuführen sein. Es ist auch möglich, dass auf die Kommunen bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zusätzliche Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung entstehen.

*Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 26 SGB II-E)*

Wir begrüßen, dass mit der Neufassung des § 26 nunmehr die Entscheidungen des Bundessozialgerichts gesetzgeberisch umgesetzt werden und die Regelung in sich systematisch klarer gefasst wird. Personen, die ausschließlich Leistungen in Form von Zuschüssen zur Kranken- und/oder Pflegeversicherung vom Jobcenter erhielten, gelten nicht mehr als ALG II-Bezieher/-innen. Eine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II liegt damit nicht vor.

*Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 34 b SGB II-E)*

Die Einführung der Rechtsnorm zu den Erstattungsansprüchen bei Doppelleistungen wird von uns begrüßt, da hiermit geregelt wird, dass zukünftig Leistungen eines anderen Sozialhilfeträgers vom Leistungsberechtigten zu erstatten sind, wenn der andere Leistungsträger in Unkenntnis bereits geleistet hatte. Bisher bestand aufgrund der Regelungen der §§ 102 ff SGB X diese Möglichkeit nicht.

Die Aufhebung von § 35 SGB II wird von uns kritisiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die bisherige Regelung zur Erbenhaftung (Erstattung von Leistungen durch die Erben von Leistungsberechtigten) aufgehoben wird. Die damit verbundenen Prüfungen waren zwar bisher nur selten erfolgreich, dies kann

aber auch Folge einer unzureichenden Datenübermittlung gewesen sein.

*Zu Art. 1 Nr. 35 (§ 41 SGB II-E)*

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf ein Jahr wird von uns ausdrücklich begrüßt, auch wenn die Auswirkungen in der Praxis nicht sehr gravierend sein werden. Dies konnte bereits bei der Einführung von ALLEGRO beobachtet werden, wodurch die Bewilligung für ein Jahr auch technisch möglich wurde. In der Praxis werden Leistungsbescheide sehr häufig vor Ablauf ihres Geltungszeitraumes wieder geändert, da sich die Einkommens- und Erwerbssituation der Leistungsberechtigten geändert hat.

*Zu Art. 1 Nr. 36 (§ 41 a SGB II-E)*

Der neu eingefügte § 41 a SGB II-E spiegelt die bisher einschlägige Regelung des § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i.V.m. 328 SGB III mit einigen Konkretisierungen wieder und trägt damit zur Rechtssicherheit bei. Die Jobcenter werden jedoch zusätzlich unter Druck gesetzt, da eine endgültige Fristsetzung nun innerhalb eines Jahres zu erfolgen hat. Bisher war eine solche Frist nur schwer herleitbar.

*Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 42 SGB II-E)*

Mit der Änderung des § 42 SGB II-E soll es zukünftig möglich sein, einen Vorschuss von bis zu 100 € auf Leistungen aus dem folgenden Monat zu gewähren, wenn Leistungen für den aktuellen Monat vorzeitig verbraucht wurden. Dies vereinfacht das bisherige Verfahren deutlich, birgt aber auch die Gefahr einer Schuldenfalle, da dadurch im Folgemonat weniger Leistungen zur Verfügung stehen. Daher ist die Gewährung eines Vorschusses auf zwei nacheinander folgende Monate begrenzt, wodurch in dritten Monat entweder ein finanzieller Engpass entstehen kann oder das alte Verfahren wieder anzuwenden wäre. Dasselbe gilt für zu erwartende Aufrechnungen und Sanktionierungen. Auch der neue Abs. 4, der regelt, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können, führt zwar zu einer Klärstellung und Konkretisierung. Allerdings kann dies zu erheblichen praktischen Problemen führen, da eine Abtretung der Mietzahlungen an den Vermieter auf Wunsch der Leistungsberechtigten regelmäßige Praxis ist. In bestimmten Fällen kann dies den Leistungsberechtigten in einer Überschuldungssituation helfen, den Überblick über ihre finanzielle Situation zu behalten und durch regelmäßige Mietzahlungen die Wohnung zu sichern.

**b) Stellungnahme zum Antrag der Bundestagsabgeordneten und der Fraktion DIE LINKE. „Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen“**

Mit dem Antrag wird das Ziel verfolgt, nicht die Rechtsvereinfachung im SGB II als Entlastung für die Jobcenter prioritär zu verfolgen, sondern Leistungsausweitungen im SGB II zum Kernanliegen der SGB II-Reform zu machen. Im Antrag werden sehr umfangreiche Forderungen formuliert, z.B. eine grundsätzliche Sanktionsfreiheit des Existenz- und Teilhabeminimums. Es wird grundsätzliche Kritik an den

bürokratischen Verfahren im SGB II geübt. Unter Absatz II. wird beantragt, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern solle, eine Gesetzesinitiative vorzubereiten, mit der das Hartz-IV-System abgeschafft und durch eine sanktionsfreie Mindestsicherung ersetzt wird. Des Weiteren sollen z.B. für alle erwachsenen Leistungsberechtigten einheitliche Regelbedarfsstufen gelten, unabhängig von ihrem Alter und dem Zusammenleben in Bedarfsgemeinschaften. Auch das Bildungs- und Teilhabepaket soll grundlegend neu organisiert werden, indem regelmäßig anfallende Bedarfe durch Geldleistungen an alle Kinder und Jugendliche mit einer Leistungsberechtigung ausgezahlt werden. Dienst- und Sachleistungen wie etwa Schulverpflegung und Schülerbeförderung sollen grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern unabhängig vom Einkommen der Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Auch die Lernförderung der Schülerinnen und Schüler soll als originäre Aufgabe der Schulen gesetzlich verankert werden. Des Weiteren werden noch eine Reihe von Verbesserungen innerhalb des SGB II-Systems für die Leistungsberechtigten vorgeschlagen.

Eine Kostenrechnung und eine Abschätzung der systematischen Auswirkungen auf die Sozialleistungssysteme werden mit dem Antrag nicht vorgelegt. Es ist aber zu erwarten, dass die Vorschläge sehr grundsätzliche Auswirkungen auf die Leistungssysteme im SGB II und anderen Sozialleistungsbereichen haben und mit ganz erheblichen Mehrkosten verbunden sind. Eine Bewertung dieser umfangreichen Vorschläge ist uns auf dieser Informationsbasis leider nicht möglich.

**c) Stellungnahme zur Vorlage mehrerer Bundestagsabgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten“**

Mit diesem Antrag werden teilweise Forderungen der Kommunen aufgegriffen, teilweise geht der Antrag jedoch weit darüber hinaus. Wir unterstützen

die Forderung nach einer Stärkung der vorgelagerten Sicherungssysteme, z.B. durch eine Überarbeitung des Kinderzuschlags für Familien mit Erwerbseinkommen und eine bedarfsdeckende Leistungsgestaltung im Berufsausbildungsförderungsgesetz und in der Berufsausbildungsbeihilfe. Des Weiteren unterstützen wir die geforderte Änderung bei der Einkommensanrechnung im Sinne einer vertikalen Anrechnung auf die Person, die das Einkommen erzielt hat. Wir unterstützen ebenfalls die Forderungen, die Sonderregeln bei den Sanktionen für unter 25-Jährige abzuschaffen und eine Ausnahme für Leistungen für Unterkunft und Heizung bei den Sanktionsregelungen zu schaffen.

Darüber hinaus schlagen die Bundestagsabgeordneten und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jedoch weitgehende Änderungen an der Grundkonstruktion des Sozialgesetzbuches II vor, die weitreichende Auswirkungen hätte, ohne jedoch die finanziellen Auswirkungen zu beziffern und die Folgen für die Systematik des Sozialleistungssystems zu benennen. Wir gehen davon aus, dass die Vorschläge weitreichende Konsequenzen hätten, z.B. die Festlegung gesetzlicher Rahmenbedingungen und Mindeststandards für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, die Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepakets sowie die Ausweitung der Leistungen für Kinder, deren Eltern getrennt leben und sich die Aufgaben der Kinderbetreuung teilen. Die Abschaffung des Bildungs- und Teilhabepakets und Ersetzung durch eine Erhöhung der Regelsatzleistungen würde dazu führen, dass Kinder und Jugendliche, deren Eltern die Regelsätze für andere Ausgaben verwenden von den Leistungen zu Bildung und Teilhabe wieder ausgeschlossen wären. Der Ausbau kostenloser Ansprüche auf Sachleistungen durch eine verbesserte Infrastruktur setzt voraus, dass diese Leistungen dann für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Familieneinkommen kostenlos zur Verfügung stehen.